

am Kapitalmarkt usw. Dabei berücksichtigt er die besondere Gefährlichkeit, die darin liegt, dass der Zugang zum Tätermaterial – und damit die Eröffnung eines Täterkreises – nahezu unbegrenzt ist. Anders als traditionelle Cyber-Kriminalität erfordert das Verbreiten von Fake News kaum besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten. Der Vergleich dieser Bestandsaufnahme mit den Möglichkeiten des Schutzes nach geltendem Recht kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden Mechanismen gegenüber Tätern im Internet nur lückenhaften Schutz bieten. So wirft das Recht zur Bekanntmachung der Verurteilung eines Beleidigers oder Verleumders (§ 200 StGB) die Frage auf, ob diese über das Internet bekannt gemacht werden darf. Ist die Herabwürdigung des Geschädigten im Internet geschehen, sieht der Autor unter dem Aspekt der Waffengleichheit kein Problem, eine Verurteilung auch im Netz öffentlich bekannt zu geben. Untersuchungen beim Kredit- oder Kapitalmarktschutz (§§ 187, 264a StGB u. a.), Demokratieschutz (§ 107a StGB) oder beim Angriff auf das friedfertige Gesellschaftsklima zeigen zwar ein prinzipiell vorhandenes strafrechtliches Reaktionsinstrumentarium auf, das aber den Eindruck hinterlässt, vorhandenes wie denkbar neues Sanktionspotenzial müsse im Hinblick auf den Schutz des Geschädigten vor der schieren Quantität der Deliktauswirkungen versagen. Allerdings macht die Arbeit in hervorragender Weise deutlich, an welcher Stelle der Gesetzgeber in naher Zukunft gefordert ist. Der Dialektik des Autors, dass Strafbarkeitslücken ein Grund zur Besorgnis sind, deren Untersuchung aber auch Mut schaffen kann, ist vorbehaltlos zuzustimmen. (hl)

Alexander Lehmann: Mittelbare Täterschaft durch Versetzen in einen Motivirrtum. Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter im Bereich der Irrtumsherrschaft. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 345 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 303) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18528-3, € 89,90; E-Book: € 89,90

Bei den Begriffen der Täterschaft und Teilnahme beschäftigt man sich hauptsächlich damit, in welcher Weise jemand bei der Begehung einer Straftat mitgewirkt hat. Unter den Begriff der Täterschaft fallen die Alleintäterschaft, die mittelbare Täterschaft und die Mittäterschaft; zur Teilnahme gehören Anstiftung und Beihilfe. Die Dissertation befasst sich speziell mit der mittelbaren Täterschaft, die als gleichwertige Form der Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) geregelt ist und von der Anstiftung abzugrenzen ist. Hierbei begeht der Täter die Tat nicht selbst, sondern durch eine andere Person, die die Tat ausführt. Nach einem historischen Abriss, wie sich der Begriff der mittelbaren Täterschaft entwickelt hat, arbeitet der Autor ver-

schiedene Fallgruppen der Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ anhand verschiedener Irrtumskonstellationen heraus. Bei dem klassischen Drei-Personen-Verhältnis veranlasst der mittelbare Täter (Hintermann) den Tatmittler (Vordermann), einen Dritten zu schädigen (sog. Fremdschädigung).

Beispiel (S. 32): Der A möchte seinem Feind B „eins auswischen“. Daher spiegelt er seinem eifersüchtigen Freund C vor, der B habe eine Affäre mit dessen Frau. Wie von A gewollt und vorhergesehen, glaubt ihm der C und verprügelt den B.

Daneben wird auch das Zwei-Personen-Verhältnis in die Untersuchung einbezogen, indem der Hintermann einen Vordermann veranlasst, sich selbst zu schädigen (sog. Selbstschädigung).

Beispiel (S. 21): Arzt A möchte seinen Nebenbuhler B beseitigen und sieht seine Chance gekommen, als dieser in der Praxis erscheint und über starke Kopfschmerzen klagt. Nach einigen Untersuchungen erklärt A dem B wahrheitswidrig, dass er einen Gehirntumor habe und innerhalb kurzer Zeit extrem qualvoll sterben werde. Wie von A gehofft und gewollt, bringt sich B daraufhin um.

Die Beispiele verdeutlichen die Problematik des mittelbaren Täters, der den Tatmittler durch einen Motivirrtum zu einer Selbst- oder Fremdschädigung veranlasst. Beim Drei-Personen-Verhältnis ist sowohl die Strafbarkeit des Tatmittlers, der die Straftat begangen hat und ggf. als „Werkzeug“ benutzt wurde, zu prüfen als auch die Strafbarkeit des Täters hinter dem Täter, welcher die Tat durch Täuschung des Tatmittlers begangen hat und ggf. aufgrund des überlegenen Wissens und Wollens über die Tatherrschaft verfügte. Das Buch ist für Schöffen und Schöffinnen keine leichte Kost. Allerdings veranschaulichen viele Beispielfälle die Materie, mit der sie sich befassen und die sie verstehen müssen. (us)

Tobias Müller: Die Täuschung des Beschuldigten. Berlin: Duncker & Humblot 2022. 276 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 304) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18519-1, € 79,90; E-Book: € 79,90

§ 136a Abs. 1 Satz 1 StPO verbietet die Täuschung des Beschuldigten bei einer Vernehmung. Die Möglichkeiten solcher Täuschungen bezeichnet der Autor als nahezu grenzenlos. Sie können im Verheimlichen bzw. Weglassen wahrer Informationen, der Behauptung falscher Tatsachen als wahr oder auch über Rechtsfragen (Vortäuschen der Vernehmung als Zeuge statt als Beschuldigter) bestehen. Eine Abgrenzung – wie nach der ständigen Rechtsprechung des BGH – zwischen (verbotener) Täuschung und (erlaubter) kriminalistischer List lehnt der Verfasser ab. Unter einer solchen List versteht der BGH z. B. das Stellen von Fangfragen oder doppeldeutige Erklärungen.

Die in jedem zweiten Fernseh-Krimi zu hörende „Belehrung“ bei unsicherer Beweislage, der Beschuldigte könne seine Lage nur durch ein Geständnis verbessern, überschreitet eine solche Grenze zur Täuschung. Seine Ablehnung dieser Unterscheidung begründet der Verfasser mit § 136 Abs. 2 StPO, wonach mit der Vernehmung dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen vorzutragen. Aus der Funktion dieser Norm zur Gewährung rechtlichen Gehörs als Gelegenheit zur Selbstentlastung leitet er die Unzulässigkeit *jedweder* Irreführung ab, auch der durch bloße List. Bei der Betonung dieser Funktion von § 136 Abs. 2 StPO geht der Autor noch einen Schritt weiter und erklärt eine verdeckte Ermittlung durch *under cover* arbeitende Polizeibeamte oder aus dem Milieu stammende Vertrauenspersonen für unzulässig, wenn diese in persönliche Kommunikation mit dem Beschuldigten treten, weil es sich dabei im funktionalen Sinn um eine Beschuldigtenvernehmung handele, für die u. a. der Geltungsbereich des § 136 Abs. 2 StPO eröffnet sei. Diese

weit reichende Beschränkung polizeilicher Aufklärungsarbeit leitet er aus dem verfassungsrechtlich garantierten Prinzip des „*Nemo tenetur se ipsum accusare*“ (Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten) ab. Ein Verstoß dagegen führe automatisch zu dem aus § 136a StPO folgenden Beweisverwertungsverbot; das Gericht hat alle Erkenntnisse, die aus diesem Verstoß gewonnen werden, unberücksichtigt zu lassen. Über die Frage, wie weit der Schutz eines Beschuldigten gegenüber der Staatsgewalt reicht, müssen sich auch ehrenamtliche Richter Gedanken machen, da sie über die Verwertung oder Nichtverwertung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung mitentscheiden. Entscheidend ist, welche Funktion dem Beweisverbot nach § 136a StPO zugemessen wird: Schützt es (nur) die Ermittlung der Wahrheit, die durch täuschende Methoden nicht verfälscht werden darf (z. B. durch ein falsches Geständnis), dann ist sein Anwendungsbereich sehr viel geringer, weil die Anwendung einer kriminalistischen List nicht den Wahrheitsgehalt tangiert. (hl)

Verfassungsrecht

Oliver Eberl; Philipp Erbenraut (Hrsg.): Volkssouveränität und Staatlichkeit. Intermediäre Organisationen und Räume demokratischer Selbstgesetzgebung. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2022. 240 S. (Staatsverständnisse; Bd. 161) ISBN 978-3-8487-7282-7, € 49,00

In schlichter Größe formuliert Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das moderne Verständnis vom Wesen des Staates: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ – „...doch man hat nie gehört, dass sie jemals dahin zurückgekehrt ist.“ Die Ergänzung stammt von *Kurt Tucholsky*, die von der Journalistin und Bürgerrechtlerin *Daniela Dahn* in dem Essay „Wir sind der Staat!“ 2013 aufgegriffen wurde. In der Einleitung zum vorliegenden Buch ergänzt *Heidrun Abromeit* den Grundgesetzartikel mit der Frage, wohin sie dann wohl geht?

Das Herz des demokratischen Staates ist die Volkssouveränität. Diese Kraft wird nicht zufällig in kritischen Zeiten von der Zivilgesellschaft beschworen. Ob „Wir sind das Volk“ in der DDR-Bürgerbewegung oder „El Pueblo unido, jamás será vencido“ (Das vereinte Volk wird niemals besiegt werden) nach dem Sturz der Allende-Regierung in Chile 1973 – das Stakkato dieser Parolen verlangt die Rückgabe der politischen Handlungsmacht an das Volk. Aber die Begrifflichkeiten sind fließend geworden. Der Begriff des Volkes ist schon lange kein ethnischer mehr, sondern beschreibt das Staatsvolk, die Inha-

ber der Staatsbürgerschaft, unabhängig davon, ob diese durch Geburt, Heirat oder Zuwanderung erworben wurde. Souveränität bezieht sich zudem nach klassischem Verständnis auf die Herrschaft über ein bestimmtes Gebiet, in der Neuzeit den Nationalstaat. Angesichts der zahlreichen supranationalen Verbindungen im staatlichen Bereich und der Globalisierung (in Politik, Wirtschaft wie Gesellschaft) drohen diese Begriffe inhaltsleer zu werden. Die Ausgangsthese dieses Sammelbandes ist deshalb, dass in der supranationalen Demokratie die Volkssouveränität an inhaltlicher Konkretheit verliert und als normative Grundlage der Demokratie „gerettet“ werden muss. Die Justiz ist ein allfälliges Beispiel für diese These. Die Notwendigkeit einer Harmonisierung rechtlicher Standards durch europäische Rechtsprechung zur Funktionsfähigkeit der EU ist unbestritten, die Distanz der Zivilgesellschaft zu den europäischen Gerichten und ihrer Rechtsprechung aber unübersehbar.

Dieses Auseinanderklaffen des wenig ausgeprägten Mitwirkens des Individuums (Mikroebene) zum dominanten staatlichen Handeln (Makroebene) analysieren Herausgeber und Autoren historisch wie aktuell in zwei Komplexen. Der erste Komplex betrachtet intermediäre (vermittelnde) Organisationen wie Parteien und Verfassungsgerichte (Verfassungsbewahrer und/oder Verfassungsgestalter) als moderne Institutionen demokratischer Selbstgesetzgebung. Die historischen Beiträge von *Comtesse* (zu *Rousseau*) und *Jörke* (zu den sog. Federalist Papers der entstehenden USA des 18. Jahr-